



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

der Novelis Deutschland GmbH und Novelis Koblenz GmbH

1. HINTERGRUND

Gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind Unternehmen mit mehr als 1'000 Mitarbeitenden ab dem 01.01.2024 verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Die Achtung und der Respekt von Menschenrechten stehen bei der Novelis Deutschland GmbH und der Novelis Koblenz GmbH (nachfolgend gemeinsam als «Novelis Deutschland» bezeichnet) an oberster Stelle.

2. ZIEL UND ZWECK

Ein Verstoß gegen die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten kann schwerwiegende Folgen für Novelis Deutschland, deren Mitarbeitende, Geschäftspartner und sonstige Betroffene haben und muss daher frühzeitig erkannt werden. So können Verstöße, wenn möglich, bereits vor deren Eintritt abgewendet oder im Falle eines Verstoßes entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Aus diesem Grund hat Novelis Deutschland ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

3. ANWENDUNGSBEREICH

3.1. WER KANN HINWEISE ABGEBEN?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich primär an externe hinweisgebende Personen. Beschäftigte von Novelis Deutschland können jedoch ebenfalls Beschwerden einreichen. Das Beschwerdeverfahren steht dabei sowohl direkt als auch indirekt Betroffenen offen. Hierunter fallen beispielsweise:

- Beschäftigte unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer;

- Gewerkschaften;
- Nichtregierungsorganisationen;
- Geschäftspartner; und
- Sonstige Dritte, wie beispielsweise Anwohner der lokalen Standorte.

3.2. UM WELCHE ART VON HINWEIS MUSS ES SICH HANDELN?

Das Beschwerdeverfahren dient der Abgabe von Hinweisen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Novelis Deutschland in deren eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines Zulieferers entstanden sind.

4. WIE KANN ICH EINEN HINWEIS EINREICHEN?

Um die Zugänglichkeit zum Beschwerdeverfahren für jedermann zu gewährleisten, haben wir verschiedene Möglichkeiten geschaffen, über die eine Beschwerde eingereicht werden kann.

Mitarbeitende und Leiharbeitnehmende, die eine Beschwerde einreichen möchten, können diese direkt über die für sie verfügbare Novelis Ethics – Hotline melden, die auf Wunsch eine deutschsprachige Ansprechperson zur Entgegennahme der Meldung zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus können sämtliche Personen sowohl mittels eines elektronischen Formulars als auch telefonisch Hinweise über die [Novelis Ethics Helpline](#) abgeben.

Die Novelis Ethics – Helpline steht in vielen Sprachen kostenlos zur Verfügung. Zudem wurden Vorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen sowie den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Hierzu besteht u.a. während des Verfahrens die Möglichkeit, ein sicheres Postfach zu nutzen, über das eine anonyme Kommunikation möglich ist.

5. WAS PASSIERT, NACHDEM ICH EINEN HINWEIS GEGEBEN HABE?

5.1. EINGANG DES HINWEISES

Nachdem eine hinweisgebende Person über einen der Kanäle eine Beschwerde eingereicht hat, bestätigt die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Arbeitstagen über das Beschwerdesystem. Gleichzeitig dokumentiert die interne Meldestelle die Beschwerde und deren Eingang in dauerhaft abrufbarer Weise und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

5.2. ÜBERMITTLUNG DES HINWEISES

Abhängig davon, ob es sich um eine Meldung betreffend Novelis selbst oder um eine Meldung zu einem Lieferanten handelt, übermittelt die interne Meldestelle die Beschwerde anschließend an die interne Revision oder an den Menschenrechtsbeauftragten (interne Revision und der Menschenrechtsbeauftragte im Folgenden jeweils einzeln als die «zuständige Stelle» und gemeinsam als die «zuständigen Stellen» bezeichnet) und bittet diese um eine Stellungnahme gegenüber

der hinweisgebenden Person. Handelt es sich um eine Beschwerde eines Mitarbeitenden oder Leiharbeitnehmenden, erfolgt die Übermittlung an die interne Revision. Handelt es sich um eine Beschwerde durch eine externe hinweisgebende Personen erfolgt die Übermittlung an den Menschenrechtsbeauftragten.

5.3. PRÜFUNG DES HINWEISES

Mit der Übermittlung der Beschwerde übernimmt die zuständige Stelle die weitere Sachverhaltsaufklärung und prüft zunächst, ob ausreichende Informationen für die Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Ist dies nicht der Fall, versucht die zuständige Stelle, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufzunehmen und diese nach weiteren Informationen zu bitten. Falls die Kontaktaufnahme nicht möglich ist und unzureichende Informationen vorliegen oder die hinweisgebende Person trotz unzureichender Informationen keine weiteren Informationen gibt, wird der Fall geschlossen und dies entsprechend dokumentiert.

Liegen ausreichende Informationen vor, prüft die zuständige Stelle zunächst, ob es sich um einen Hinweis gemäß Kapitel 3 handelt und damit der Anwendungsbereich des LkSG eröffnet ist.

Liegen ausreichende Informationen vor und ist der Anwendungsbereich des LkSG eröffnet, leitet die zuständige Stelle die Klärung des Sachverhaltes ein.

5.4. KLÄRUNG DES SACHVERHALTS

Die zuständige Stelle prüft den Sachverhalt oder gibt die Überprüfung vertraulich an eine andere zuständige Abteilung innerhalb des Unternehmens weiter. Hierbei wird darauf geachtet, dass keine Interessenskonflikte bestehen.

Soweit dies erforderlich ist, versucht die zuständige Stelle oder, falls die Überprüfung an eine andere zuständige Abteilung weitergeleitet wurde, die hinweisgebende Person zu kontaktieren und bitte diese nach weiteren Informationen.

Wurde der Sachverhalt geklärt, wird die hinweisgebende Person über das Beschwerdesystem hinsichtlich des Ergebnisses informiert. Eine Erläuterung aus welchem Grund die Beschwerde der hinweisgebenden Person unbegründet ist, erfolgt dann nicht, wenn ihr dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen verwehrt ist. Hat sich der Hinweis bestätigt, wird anschließend eine Lösung erarbeitet.

In der Regel nimmt die zuständige Person innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Klärung des Sachverhaltes gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung. Die Bearbeitungszeit kann sich um sechs Wochen verlängern, sofern dies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Auch in einem solchen Fall wird die zuständige Stelle die hinweisgebende Person über das Beschwerdesystem informieren.

5.5. ERARBEITUNG EINER LÖSUNG

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und

Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen. Die Umsetzung des Lösungsvorschlages ist stark fallabhängig und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern.

5.6. ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der zuständigen Stelle überprüft.

5.7. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens über das Beschwerdesystem informiert und erhält eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses. Auch hier gilt, dass dies insoweit erfolgt, als dass hierdurch nicht gegen rechtliche, behördliche oder tatsächliche Gründe verstoßen wird.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, Feedback zum Verfahren und zu dem erzielten Ergebnis zu geben.

6. PRÜFUNG DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und die Maßnahmen sowie das Verfahren werden bei Bedarf innerhalb angemessener Frist angepasst. Hierzu ziehen wir auch das Feedback der hinweisgebenden Personen heran.

7. SONSTIGES

Die mit der Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens betraute zuständige Stelle bietet Gewähr für unparteiisches Handeln ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Die interne Meldestelle und die zuständigen Stellen haben die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der sonstigen Beteiligten (z.B. der verstoßenden Person und/oder etwa benannte Zeugen) zu wahren. Identitäten von Beteiligten und Informationen zum Verstoß werden ausschließlich an die Personen weitergeben, die für die Entgegennahme von Meldungen, die Untersuchung der Informationen und/oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind.

Das Verfahren ist für die hinweisgebende Person kostenfrei. Novelis Deutschland toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf Mitwirkende an der Untersuchung solcher Bedenken und gegebenenfalls auch auf andere beteiligte Personen.

Novelis Deutschland GmbH

Hannoversche Straße 1, 37075 Göttingen, Deutschland
Handelsregister: Göttingen HRB 772
Geschäftsführer: Siegfried Adloff, Nils Leonhardt, Dirk Nörthemann

Novelis Koblenz GmbH

Carl-Spaeter-Straße 10, 56070 Koblenz, Deutschland
Handelsregister Koblenz HRB 4239
Geschäftsführer: Nils Leonhardt, Folker Ohle